

Verbesserungsvorschläge/Hinweise/Kritik

Gebührenfreie Abwasserentsorgung von Oberflächenwasser

Landeswassergesetz RLP

Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung § 57 Allgemeine Pflicht zur Abwasserbeseitigung

- (1) Die Abwasserbeseitigung obliegt den kreisfreien Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.
- (2) Abwasser ist von demjenigen, bei dem es anfällt, dem nach Absatz 1 Verpflichteten über die dazu bestimmten Anlagen zu überlassen.

Ausnahmen von der allgemeinen Pflicht zur Abwasserbeseitigung

- (1) Von der allgemeinen Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 57 ausgenommen ist

1.

das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung sowie im Wein- und Gartenbau anfallende Abwasser, das im Rahmen ordnungsgemäßer Düngung nach guter fachlicher Praxis auf landbauliche Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und im Einklang mit den wasserrechtlichen,

naturschutzrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht werden kann,

2.

Niederschlagswasser, wenn

a)

zu dessen Beseitigung keine zugelassenen öffentlichen Abwasseranlagen zur Verfügung stehen und

b)

es auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert oder in sonstiger Weise beseitigt werden kann.

(2) Der nach § 57 Verpflichtete kann durch Satzung, die der Zustimmung der oberen Wasserbehörde bedarf, festsetzen, wo und in welcher Weise Niederschlagswasser zu verwerten oder versickert werden soll. Verbandsfreie Gemeinden und kreisfreie Städte können die Festsetzungen nach Satz 1 in den Bebauungsplan aufnehmen, Ortsgemeinden sollen sie gemäß § 9 Abs. 6 des Baugesetzbuchs nachrichtlich übernehmen.

**Verbot von
Steingärten für
den aktiven
Naturschutz**

Die Möglichkeit besteht in den Bereichen der Ortsgemeinde, für die ein Bebauungsplan besteht. Z.Zt. gibt es nur für die Straßen „Auf dem Platz“ und Ringstraße „Hinter dem Zaun“ einen Bebauungsplan. ...“Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten“.

In allen anderen Bereichen soll sich bei der Bebauung und Gestaltung der Außengelände an die bestehende Bausubstanz angepasst werden.

**Medizinische
Versorgung /
Landarzt**

Auf VG u. Kreisebene wird hier an einer Förderung des Projektes „Landarzt“ gearbeitet.
Auf unserer Webseite könnten wir die Adressen von Ärzten veröffentlichen bzw. auf
Webseiten von Ärzten im Umkreis verlinken.

Unterhaltung der Wirtschaftswege und Abwassergräben

Die Wirtschaftswege/Feldwege bzw. die entlang der Wege verlaufenden Gräben werden durch die Ortsgemeinde mit den Mitteln aus der „Jagdpatch“ unterhalten. Einmal im Jahr begeht der Ortsgemeinderat alle Wirtschaftswege und stellt den Bedarf der Pflege/Instandsetzung fest und leitet diese dann ein. Zusätzlich wurde mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen die Möglichkeit geschaffen, die Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen auf alle im Außenbereich der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feldwege erschlossen sind, umzulegen. Das Mulchen der Wirtschaftswege bzw. der Bankette wird auf Grund des Umweltschutzes ein- bis zweimal im Jahr gem. der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes durchgeführt.

**Einbahnstraße Verbindungsweg
Kriegershofer Straße - K26**

**Verkehrsberuhigung/Spielstraße
Kriegershofer Straße 37-46**

- Zu Punkt 1:

- Beschluss des Ortsgemeinderates vom 17.05.2021. Keine Einbahnstraße, da ansonsten der Durchgangsverkehr im Bereich Mehrener Straße / Retterser Str. und der Kriegershofer Straße im unteren Bereich erhöht wird. Entfernung Schild „Anlieger Frei“ aus Richtung K26.

- Zu Punkt 2:

- Die Möglichkeit der Verkehrsberuhigung durch bauliche Maßnahmen sollten bei einem Ausbau der Kriegershofer Straße mitbetrachtet werden. Dabei muss aber auch darauf geachtet werden, dass der landwirtschaftliche Verkehr weiterhin ungehindert durchfahren kann. Spielstraße heißt: „Schrittgeschwindigkeit“. Im gesamten Bereich Kriegershof etc. besteht bereits jetzt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30km/h..... .

**Kürzere Ratssitzungen und
Fragen erst im Rahmen der
Einwohnerfragestunde
beantworten**

Grundsätzlich sollen die anwesenden Zuhörer erst am Ende der Sitzung Ihre Fragen stellen... allerdings erscheint es dem Ortsbürgermeister und dem Ortsgemeinderat bei den Tagesordnungspunkten, bei denen Zuhörer direkt betroffen sind, sinnvoll, die Fragen auch im direkten Zusammenhang zu beantworten.

Ansonsten.... Ich gebe mir Mühe

Abbau der Oberleitungen in der gesamten Ortslage

Das ist das Ziel! Aber dafür muss der gemeinsame Weg mit dem Energieversorger gefunden werden. Die durchgeführte Maßnahme in der Retterser und Kriegershofer Straße war dem Umstand geschuldet, dass auch die Oberleitungen im Außenbereich abgebaut wurden und die unterirdische Leitung durch die Kriegershofer und Retterser Str. gelegt wurde. In dem Zuge wurden gleichzeitig die Hausanschlüsse erneuert. Alle anderen Hausanschlüsse sollen perspektivisch z.B. im Zuge von Straßenausbau erfolgen... Eine Pflicht des Energieversorgers zum Umbau besteht nicht.

**Leinenpflicht innerhalb der Ortsgemeinde und angrenzende Felder,
Einfriedungspflicht für Hundehalter, Sanktionen wenn Hundehalter
sich nicht daranhalten.**

Seit diesem Jahr hat die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld eine Gefahrenabwehrverordnung die Hundehalter verpflichtet, die Hunde in der Ortschaft anzuleinen und außerhalb der Ortslage unaufgefordert anzuleinen.

Hunde- und Pferdekot gelten als Müll und sind durch die Halter umgehend zu entfernen.

In der Gefahrenabwehrverordnung sind auch Sanktionen beschrieben, die durch das Ordnungsamt durchgesetzt werden.

Eine Einfriedungspflicht kann es nicht geben, da es ein Eingriff in die Grundrechte bedeuten würde, ist aber durch die Anleinplicht innerhalb der Ortsgemeinde ja auch nicht mehr notwendig.....

Winterdienst im Dorf

Gem. der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen obliegt den Grundstücksbesitzern der bebauten und unbebauten Grundstücke. Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen kann die Gemeinde die Straßenreinigung gegen Erstattung der Kosten übernehmen. Eine generelle Übernahme der Straßenreinigung erscheint alleine aus Kostengründen für die Grundstückseigentümer als nicht zielführend. Wenn man es selbst, z.B. aus beruflichen Gründen nicht schafft, kann ggf. im Rahmen der Nachbarschaftshilfe unterstützt werden oder man beauftragt jemanden mit der Durchführung.

Bei starkem Schneefall unterstützt die Ortsgemeinde beim räumen der Straßen bereits!

**weniger Fluglärm, Schornstein Qualm-, Hundegebell,
Hinterlassenschaften der Hunde, Straßenverunreinigung, nicht
angepasste Geschwindigkeit, Dorfpolizist**

Der Fluglärm kann durch die Ortsgemeinde nicht beeinflusst werden. In anderen Bereichen wurden hier entsprechende Bürgerinitiativen gegründet.

Schornstein Qualm, Hundegebell und die vielen anderen Dinge und kleinen Ärgernisse, können wir nur durch gegenseitiges Verständnis bzw. Rücksichtnahme miteinander lösen. Miteinander REDEN hilft hier oft schon.

Wenn reden nicht mehr Hilft... Schiedsamt... Ordnungsamt.... Polizei... aber soweit sollte es hoffentlich nicht kommen!

Polizeiliche bzw. Ordnungsrechtliche Aufgaben obliegen der Polizei und dem Ordnungsamt. Einen Dorfpolizisten kann und darf es daher nicht geben.

Schiedsamt: Klaus Brag: 02688-8178

Ordnungsamt: 02681-85-215

Polizei: 02681 9460 oder [Onlinewache Polizei \(rlp.de\)](https://www.onlinewache-polizei.rlp.de)

Besseres Mobilfunknetz / Internet

In der Gemarkung Ersfeld (in Richtung Fiersbach, oberhalb Mehren) wird bis 2023 ein fester neuer Mobilfunkmast, der durch alle Anbieter genutzt werden darf, aufgebaut.

Die Teilnahme am Ausbauprogramm für den Glasfaserausbau hat der Gemeinderat bereits beschlossen. Das Ausbauprogramm wird im gesamten Kreis Altenkirchen umgesetzt und soll in den nächsten 5 Jahren umgesetzt werden.

Aktivierung Arbeitskreis Chronik

Durch Corona eingeschlafen.

Jetzt sind alle geimpft...

Nächste Besprechung am 16.10.2021, 16:00 Uhr im Dorfstübchen

Wer Interesse an der Mitarbeit hat, meldet sich bitte beim Ortsbürgermeister